

Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen, in deren Flugzeugen Flugbegleiter eingesetzt werden

An alle Ausbildungseinrichtungen, die im Besitz einer Genehmigung zur Durchführung der Grundschulung für Flugbegleiter und zur Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung sind

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen:

B2313-30301-430.01.03.01-2014

Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Telefon:

Frau Susenburger 0531 2355-3238 0531 2355-3298

Telefax: E-Mail:

r.susenburger@lba.de

Datum:

10. Februar 2014

LBA Rundschreiben Flugbetrieb 01/2014 Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Nr. 290/2012

- Format der Flugbegleiterbescheinigungen
- Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen
- Flugbegleiterdatenbank
- Flugmedizinische Beurteilung von Flugbegleitern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unseren Rundschreiben Flugbetrieb RS 02/2013 vom 04.03.2013, RS 04/2013 vom 26.03.2013 und RS 06/2013 vom 05.09.2013, die auf der Website des Luftfahrt-Bundesamtes unter www.lba.de/DE/Betrieb/Flugbetrieb/Rundschreiben/Rundschreiben node.html zur Verfügung stehen, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Format der Flugbegleiterbescheinigung und zu verwendende Papiersorte

Das in Anlage II zu Anhang VI TEIL-ARA der VO (EU) 290/2012 vorgegebene Format ein Achtel A4 ist zu verwenden, da die Kommission unseren Antrag auf Genehmigung einer Abweichung von dem Format abgelehnt hat. Um den Sicherheitsvorgaben der Anlage II zu Anhang VI TEIL-ARA zu genügen, ist für die Bescheinigung analog zu den Pilotenlizenzen Sicherheitspapier zu verwenden. Die entsprechenden Vordrucke, deren Stückpreis sich auf ca. 1,00 € belaufen wird, sind über das Luftfahrt-Bundesamt von der Bundesdruckerei zu beziehen, d. h., das Luftfahrtunternehmen bzw. die Ausbildungseinrichtung gibt eine Bestellung über den geschätzten Jahresbedarf (Mindestbestellmenge 100 Stück) bei der Bundesdruckerei auf und sendet dem Luftfahrt-Bundesamt eine Kopie der Bestellung, Nachdem die Bundesdruckerei vom Luftfahrt-Bundesamt eine Bestätigung erhalten hat, wird sie die Bestellung bearbeiten. Die Vorderseite der Bescheinigung wird in englischer, die Rückseite in deutscher Sprache sein. Eine Druckvorlage bzw. Druckmaske zum Ausfüllen der Bescheinigungsvordrucke wird den Luftfahrtunternehmen bzw. den Ausbildungseinrichtungen mit entsprechender Genehmigung nach CC.CCA.100 b) 2 auf der LBA-Website kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Internet www.iba.de

Bank

2. Ausstellung der Flugbegleiterbescheinigung

- a) Für Flugbegleiter, die seit dem 08. April 2013 ihre Erstausbildung / Sicherheitsgrundschulung nach CC.TRA.220 absolviert haben, sind die Flugbegleiterbescheinigungen gemäß Anlage II zu Anhang VI TEIL-ARA grundsätzlich von der genehmigten Ausbildungseinrichtung bzw. dem Luftfahrtunternehmen mit entsprechender Genehmigung, die / das die Erstausbildung / Sicherheitsgrundschulung durchgeführt hat, auszustellen.
- b) Für gemäß EU-OPS 1.1005 ausgestellte Flugbegleiterbescheinigungen, die bis zum 08. April 2017 durch neue Bescheinigungen entsprechend der Vorlage in Anlage II zu Anhang VI TEIL-ARA zu ersetzen sind, gelten folgende Regelungen:
 - A) Flugbegleiter, die bei Luftfahrtunternehmen beschäftigt sind, die über eine Genehmigung zur Durchführung der Erstausbildung und zur Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen nach der VO (EU) 290/2012 verfügen:
 - Die (Ersatz-)Bescheinigungen nach Anlage II zu Anhang VI TEIL-ARA sind von diesen Luftfahrtunternehmen bis zum 08. April 2017 auszustellen, unabhängig davon, in welchem Luftfahrtunternehmen bzw. Ausbildungsbetrieb die Flugbegleiter ausgebildet wurden.
 - B) Flugbegleiter, die bei Luftfahrtunternehmen beschäftigt sind, die <u>nicht</u> im Besitz einer Genehmigung nach der VO (EU) 290/2012 sind:
 - Wurden die Flugbegleiter in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet, die zwischenzeitlich eine Genehmigung zur Durchführung der Erstausbildung von Flugbegleitern gemäß Absatz CC.TRA.215 a) und zum Ausstellen von Flugbegleiterbescheinigungen gemäß Absatz CC.CCA.100 der VO (EU) 290/2012 erhalten haben, so sind deren Flugbegleiterbescheinigungen bis zum 08. April 2017 von diesen Ausbildungseinrichtungen durch neue Bescheinigungen nach Anlage II zu Anhang VI TEIL-ARA zu ersetzen.
 - Wurden die Flugbegleiter in einem Luftfahrtunternehmen mit entsprechender Genehmigung nach OPS 1.1005 ausgebildet, so stellt in diesem Fall das Luftfahrt-Bundesamt auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise die Ersatzbescheinigungen nach Anlage II zu Anhang VI TEIL-ARA aus.

3. Flugbegleiterdatenbank

a) Bezüglich der Flugbegleiterdatenbank wurde entschieden, dass die Luftfahrtunternehmen für jedes Quartal dem Luftfahrt-Bundesamt die aktualisierte Gesamtanzahl ihrer Flugbegleiter, die Anzahl der Flugbegleiter, die eine neue Flugbegleiterbescheinigung nach CC.CCA.100 und die Anzahl der Flugbegleiter, die eine Flugbegleiterbescheinigung als Ersatz für eine nach OPS 1.1005 ausgestellte Bescheinigung erhalten haben, übermitteln. Die Meldungen sollen innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Quartalsende erfolgen.

Die genehmigten Ausbildungseinrichtungen melden die pro Quartal ausgestellten Flugbegleiterbescheinigungen. Hier ist zu unterscheiden zwischen den nach dem 08.04.2013 ausgebildeten Flugbegleitern und den davor ausgebildeten Flugbegleitern, deren vorhandene Bescheinigungen lediglich durch neue Bescheinigungen ersetzt

werden. Auch hier sollen die Meldungen innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Quartalsende erfolgen.

b) Das Luftfahrt-Bundesamt wird lediglich für die Ersatzbescheinigungen, die es nach Absatz B), zweiter Spiegelstrich, selbst ausstellt, ein Verzeichnis mit weitergehenden Daten, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers, einrichten.

4. Flugmedizinische Beurteilung von Flugbegleitern und Ausstellung eines flugmedizinischen Gutachtens

Ab dem 09.04.2014 haben sich Flugbegleiter gemäß MED.C.005 der VO (EU) 1178/2011 einer flugmedizinischen Beurteilung in Übereinstimmung mit MED.C.025 durch einen flugmedizinischen Sachverständigen, durch ein flugmedizinisches Zentrum oder durch einen Arbeitsmediziner mit flugmedizinischen Kenntnissen zu unterziehen. Hierüber ist ein Gutachten in dem Format gemäß AMC1 MED.C.030 auszustellen. Eine Druckmaske hierfür wird in Kürze auf der Website des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitsmediziner, die vor dem 09.04.2014 ärztliche Untersuchungen oder Beurteilungen von Flugbegleitern zur Überprüfung von deren Tauglichkeit nach den Bestimmungen von OPS 1.995 Absatz b vorgenommen haben, dürfen diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben, sofern sie dieses dem Luftfahrt-Bundesamt im Voraus anzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Martin Kaiser

Referatsleiter Flugbetrieb